I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3203/75 DES RATES

vom 3. Dezember 1975

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (4) muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 für die im Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, sollte bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorgesehen werden ; hierbei wären die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den in Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung Maltas wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden für die in Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich bei Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz um 60 v.H. bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 80 v.H. bei den anderen Erzeugnissen des Anhangs A ergeben, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 280 vom 8. 12. 1975, S. 68.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 3.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Satz des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ist jedoch nicht anzuwenden, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die in Malta hergestellt worden sind aus :

— Erzeugnissen mit Ursprung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, die in einen oder mehrere neue Mitgliedstaaten ausgeführt werden, oder
— Erzeugnissen mit Ursprung in den neuen Mitgliedstaaten, die in einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ausgeführt werden,

sofern die in den beiden vorstehenden Gedankenstrichen genannten Erzeugnisse nur den in Punkt 1 bis 6 der Liste A zum vorerwähnten Protokoll aufgeführten unzureichenden Be- oder Verarbeitungsvorgängen unterworfen worden sind.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederanwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags ; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FABBRI

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	III. von Schweinen :	
	b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	ex B. Haarwild, gefroren	frei
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :	
	B. Seefische :	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :	
	ex q) andere :	
	— Zierfische	frei
04.06	Natürlicher Honig	26 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen :	
	B. andere	frei
15.10	Technische Fettsäuren ; saure Öle aus der Raffination ; technische Fettalkohole :	
	C. andere technische Fettsäuren ; saure Öle aus der Raffination	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. aus Lebern :	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere :	
	II. von Wild oder Kaninchen :	
	— von Wild	9 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere :	
	b) andere :	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend :	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
	2. andere :	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	16 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :	
	E. Sauerkraut	16 %
	ex F. Kapern	12 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33 :	
	III. andere :	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 %
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	19 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 % + (Ab)
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	19 % + (Ab)
	ex 2. andere :	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 %
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	19 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger :	
	II. andere :	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	9,5 %
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten :	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14 %
	bb) andere	15 %
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen :	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	bb) andere	18 %
	7. Gemische :	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	9 % + (Ab)
	bb) andere	9 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	ex 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
	8. Gemische :	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel :	
	A. Hefen, lebend :	
	II. Backhefen :	
	a) getrocknet	5 % + bT
	b) andere	5 % + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar ; Grieben :	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

ANHANG B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den niedrigsten am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 um 60 v.H. zu verringern ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.02 (a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B. andere :
	III. andere :
	b) andere :
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend :
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :
	E. Sauerkraut
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33 :
	III. andere :
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
	ex 2. andere :
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger :
	II. andere:
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits

(a) Die Nummer wird ab 1. April 1976 in diesem Anhang gestrichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 *(Fortsetzung)*	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten : aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen : aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere 7. Gemische : ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten : 11. zugesetzten Zucker enthaltend 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht : 2. aus Pampelmusen und Grapefruits : aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten : aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend ex 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen : aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 8. Gemische : ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten : 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend